

Informationen zur Ausgestaltung und Führung der Stände

1. Firmierung

An allen Ständen muss die vollständige Anschrift des Ausstellers (ggf. der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) in ausreichender Größe deutlich sichtbar angebracht sein (Firmenname, vollständige Anschrift mit Ort, Straße, Hausnummer).

2. Preisauszeichnung

(Gilt nur für Messen, bei denen Direktverkauf gemäß Teilnahmerichtlinien gestattet ist.)

Nach der am 14. März 1985 in Kraft getretenen Verordnung über Preisangaben ist derjenige zur Preisauszeichnung (einschl. Mehrwertsteuer) verpflichtet, der privaten Endverbrauchern seine Ware zum Verkauf anbietet. Hierbei müssen die verwendeten Preisschilder der Ware eindeutig zugeordnet und aus angemessener Entfernung für den Betrachter deutlich lesbar sein. Bei der Verwendung von Preislisten für Waren, die nur als Modell oder durch Prospekt angeboten werden, sind die Listen offen auszulegen, so dass eine spezielle Nachfrage des Verkaufspreises nicht erforderlich ist. Macht der Anbieter von Waren deutlich, dass er nur an Wiederverkäufer veräußern will, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, so finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung. Findet ein Verkauf – auch nur in Einzelfällen – an private Endverbraucher statt, besteht die Verpflichtung zur Preisauszeichnung in vollem Umfang.

Die sorgfältige Einhaltung der Vorschrift wird überwacht. Um Maßnahmen gegen Aussteller zu vermeiden, wird um strikte Beachtung gebeten.

3. Auftragsbücher

Verwendet der Aussteller Auftragsbücher von Lieferfirmen, so muss auf jedem Formular zusätzlich zu der Firma des Lieferanten die vollständige Anschrift der ausstellenden Firma aufgedruckt oder aufgestempelt sein.

4. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur vom Stand aus und innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn der Kunde sich nur informieren will.

5. Werbliche Aussage (gilt für Messen mit gestattetem Direktverkauf)

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Preis und Nebenkosten müssen zutreffend und vollständig sein.

6. Liefertermine

Liefertermine dürfen nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Verzögert sich die Lieferung aus wichtigen Gründen, so ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere Farbe, Design, Maße mit größter Sorgfalt aufzunehmen. Das Risiko von Fertigungsmängeln und die Kosten von deren Behebung dürfen nicht dem Besteller angelastet werden.

8. Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden sind in angemessener Frist korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Messeleitung – den Veranstalter – einzuschalten. Werden diese Bestimmungen auch nach erfolgter Abmahnung nicht eingehalten, muss mit Schließung des Standes und Ausschluss von weiteren Messen gerechnet werden.

9. Beanstandungen seitens der Aussteller

Beanstandungen seitens der Aussteller müssen dem Veranstalter oder der Messeleitung noch während der Messe gemeldet oder schriftlich mitgeteilt werden.

10. GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Tonbänder, Kassetten), Bildtonträger (z.B. Video-Recorder), für Instrumentalmusikaufführungen sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk-, Fernsehsendungen und bei der Vorführung von Filmen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Formlose Anmeldungen sind bitte vor Beginn der Messe vorzunehmen bei der

GEMA
Bezirksdirektion Berlin
Keithstrasse 7
D-10787 Berlin
Telefon: +49(0)30/2 12 92-0
Telefax: +49(0)30/2 12 92-5 88

11. Arzneimittelverkehr, Heilmittelwerbung

A. Besondere Hinweise bezüglich der Abgabe von Arzneimitteln:

Ist ein Verkauf bzw. eine sonstige – z.B. unentgeltliche – Abgabe von Arzneimitteln (zum Arzneimittelbegriff siehe § 2 Arzneimittelgesetz 1976) beabsichtigt, so ist grundsätzlich jeweils vor Messe- bzw. Ausstellungsbeginn das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi), Fachgruppe Pharmaziewesen, Turmstrasse 21 D-10559 Berlin formlos schriftlich durch den Aussteller zu unterrichten (Anzeigespflicht gemäß § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz).

B. Besonderer Hinweis bezüglich der Heilmittelwerbung:

Bei der Werbung, die gesundheitsbezogene Angaben enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens zu beachten.

Hinweise hierzu erteilt ebenfalls das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) unter
Telefon: +49(0)30/90 254-5000
Telefax: +49(0)30/90 254-5301
www.lagetsi.berlin.de

12. Gewerbliche Schutzrechte

Die Messegesellschaft erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller gewahrt werden. Sie behält sich vor, im Bedarfsfall im Rahmen der Hausordnung tätig zu werden und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern. Eine Verpflichtung der Messegesellschaft, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die Messegesellschaft können in keinem Fall geltend gemacht werden.

13. Lotterien und Tombolen

Die im Rahmen von Messen und Ausstellungen veranstalteten Lotterien und Tombolen sind öffentlich und bedürfen – sofern für die Lose ein Geldeinsatz gefordert wird – einer behördlichen Erlaubnis gemäß der Lotteriereordnung. Anträge sind an folgende Dienststelle zu richten:

Landeseinwohneramt Berlin
Referat Verschiedene Ordnungsaufgaben
– II B 122 –
Friedrichstraße 219
D-10958 Berlin
Tel.: +49(0)30/9 02 69 20 92

14. Reinigung

Die Messe Berlin übergibt die Messeflächen besenrein. Wird die Messefläche nach einer Veranstaltung nicht ordnungsgemäß und sauber verlassen, veranlasst die Messe Berlin die Reinigung zu Lasten des Mieters.

Klebestreifen oder Nägel nach Aufnahme von Teppichböden sind zu entfernen oder auf eigene Rechnung entfernen zu lassen.